

**Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes  
Sachsen-Anhalt zur Gewährung staatlicher Hilfen für landwirtschaftliche Unter-  
nehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind  
(Dürrehilfen Landwirtschaft 2018)  
Rd.-Erl. des MULE vom 12.10.2018 Az.: 65-60124/5**

## **Präambel**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Kabinettsbeschluss vom 28.08.2018 festgestellt, dass die Dürre 2018 im gesamten Bundesland erhebliche Ernteeinbußen verursacht hat. Diese begründen die Einstufung der Dürre 2018 als ein einer Naturkatastrophe gleich zu stellendes widriges Witterungsereignis gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015.

Die Bundesregierung stufte die Dürre 2018 Ende August auf Grundlage der Erntezahlen und der Schadensmeldungen der Länder als ein außergewöhnliches Naturereignis von nationalem Ausmaß ein.

## **1. Rechtsgrundlagen, Leistungszweck**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

- a) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211),
- b) Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26.8.2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4),
- c) Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2.10.2018,

- d) Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Agrarraahmen) (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, ber. ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 139 vom 20.4.2018, S. 3),
- e) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014; S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.1)
- f) Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698)

in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit Unterstützung durch den Bund nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Leistungen werden zu gleichen Teilen durch Landes- und Bundesmittel finanziert.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Leistungsempfänger**

2.1. Unterstützt werden können in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst.

2.2. Der Betriebssitz der Unternehmen muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.

2.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

- b) Unternehmen der Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur.

### **3. Leistungsvoraussetzungen**

- 3.1. Die Hilfsleistung wird als Billigkeitsleistung nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Dürre um mehr als 30 v.H. zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.
- 3.2. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der gemäß Nummer 4.1 und 4.4 errechnete Schaden größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Zur Ermittlung des Cash-Flow III ist das Berechnungsschema der Anlage 1 zu verwenden.

- 3.3. Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn
- a) die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen mehr als 25 v.H. beträgt,
  - b) es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
  - c) bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 v.H. der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Anhanges I Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind als Einheit zu betrachten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform), sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.

3.4. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt je Empfänger insgesamt 2 500 Euro. Ergibt sich aus dem Antrag ein geringerer Leistungsbetrag, wird keine Beihilfe gewährt.

#### **4. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens**

4.1. Die Leistungen werden zum Ausgleich für durch die Dürre unmittelbar verursachte Schäden gewährt. Der Schaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (zum Beispiel Futterzukäufe) berechnet. Es gelten die Nummern 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie. Als Schäden gelten auch Nebenkosten der Schadensermittlung, zum Beispiel Gutachterkosten, wenn diese für die Schadensfeststellung nach dieser Richtlinie notwendig sind.

4.2. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Empfängers.

4.3. Zwischen der Dürre und dem Schaden, der dem Empfänger entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

4.4. Der Schaden gemäß Nummer 4.1 ist um folgende Beträge zu kürzen:

- a) etwaige Versicherungszahlungen,
- b) zweckgebundene Hilfen Dritter (zum Beispiel in Form von Spenden),
- c) aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund der Dürre erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

4.5. Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- a) Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der Dürre 2018 entstanden sind,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechung des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkte, Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung von Verträgen,
- d) Folgeschäden, die zur Ertragsminderung auf dem Acker- und Grünland oder zur Leistungsminderung in der tierischen Erzeugung führen.

4.6. Der gemäß der Nummern 4.1 und 4.4 errechnete Betrag ist um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig,

zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 v.H. des gemäß der Nummern 4.1 und 4.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 v.H. oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 v.H. des gemäß der Nummern 4.1 und 4.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 v.H. verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 v.H. des gemäß der Nummern 4.1 und 4.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt.

Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30.6. 2018 bestanden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Leistung**

- 5.1. Die Hilfen werden in Form von Zuschüssen gewährt.
- 5.2. Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuschüsse beträgt bis zu 50 v.H. des gemäß Nummer 4. berechneten Betrages. Der Zuschussbetrag kann sich insbesondere aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reduzieren.
- 5.3. Der gemäß Nummer 5.2 errechnete Betrag ist um den Prozentsatz zu kürzen, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120 000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90 000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet. Bei Einzelunternehmen führt eine Überschreitung zu einer Kürzung des gemäß Nummer 5.2 errechneten Betrages um 100 v.H.. Die positiven Einkünfte sind durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
- 5.4. Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt maximal 500 000 Euro je Empfänger.
- 5.5. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Schadens des Empfängers führen.

- 5.6. Die Kumulierung von Beihilfen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Beihilferegelungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 v.H. des gem. Ziff. 4 errechneten Schadens nicht übersteigen.

Bei Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen zum Ausgleich dürrebedingter Schäden kommt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Anwendung.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen.

- 5.7. Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund der Dürre erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.

## **6. Anweisung zum Verfahren**

- 6.1. Anträge sind unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks nebst Anlagen bis spätestens zum 16.11.2018 bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Eine verspätete Abgabe führt zur Ablehnung.

- 6.2. Vorgegebene einheitliche Vordrucke oder standardisierte Dateien, beispielsweise zur Ermittlung des Schadensbetrages, der Eigenschaft eines Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmens, des Naturalertragsverlustes, des kurzfristig verfügbaren Privatvermögens, sind zu nutzen. Gegebenenfalls notwendige Erläuterungen können auf gesonderten Anlagen vorgenommen werden.
- 6.3. Die Bewilligungsbehörden prüfen den Antrag einschließlich der Plausibilität der Angaben und stellen die Schadenshöhe fest. Die in der Bewilligungsbehörde verfügbaren Angaben und Daten des Antrag stellenden Unternehmens werden zur Plausibilisierung genutzt.

Anträge von Tier haltenden Unternehmen werden bevorzugt bearbeitet.

- 6.4. Nach pflichtgemäßem Ermessen können vorläufige Zahlungen unter Verzicht auf die abschließende Prüfung des Kriteriums der Existenzgefährdung gemäß der Nummern 3.2. und 3.3. gewährt werden. Wenn die weitere Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung nicht vorlagen, werden die gewährten Zahlungen zurückgefordert.
- 6.5. Auszahlungen sind nur 2018 und 2019 möglich.
- 6.6. Der Leistungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres in dem die Auswirkungen der Dürre abgebildet werden, einen Buchführungsabschluss vor.

## **7. Prüfungsrechte**

- 7.1. Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 7.2. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die leistungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **8. Transparenzpflichten**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission sind nach Nummer 3.7 des Agrarrahmens verpflichtet, für die von ihnen gewährten staatlichen Beihilfen bestimmte Informationen auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus sind bei Einzelbeihilfen, die 60 000 Euro beim Leistungsempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, überschreiten, auch die Namen der einzelnen Leistungsempfänger, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrug je Leistungsempfänger, der Tag der Gewährung, die Art des landwirtschaftlichen Un-

ternehmens, die Region, in der der Leistungsempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Leistungsempfänger tätig ist, zu veröffentlichen.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15.10.2018 in Kraft.

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Landesverwaltungsamt



## Anlage 1

## Feststellung Cash-Flow III

<b>Bereinigter Gewinn</b> <b>(Ordentliches Ergebnis)</b> <b>= Gewinn (steuerlich)</b> - <b>außerordentliche Erträge</b> - <b>zeitraumfremde Erträge</b> + <b>außerordentliche Aufwendungen</b> + <b>zeitraumfremde Aufwendungen</b>		
<b>Abschreibungen</b>	(+)	
<b>Cash-Flow I</b>	(=)	
<b>Entnahmen (bzw. bei jurist. Personen Einstellung in Rücklagen, Ausschüttung)</b>	(-)	
<b>Einlagen (bzw. bei jurist. Personen Entnahme aus Rücklagen)</b>	(+)	
<b>Cash-Flow II</b>	(=)	
<b>Tilgungsleistungen</b>	(-)	
<b>Cash-Flow III</b>	(=)	